

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen auf dem Kirmesplatz in
Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ zu „Alteiber“ vom 28.01.2011**

Gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.12.1999 (GV.NRW. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 566) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) wird die Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen auf dem Kirmesplatz in Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ zu „Altweiber“ wie folgt geändert:

1. Die Regelung wird für die Jahre 2014 bis 2017 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird hiermit angeordnet.
3. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu „Altweiber“ eines jeden Jahres, in der Zeit von 14.00 bis 24.00 Uhr, wurde auf dem Kirmesplatz in Gustorf außerhalb des Festzeltes sowie auf der Straße „Torfstecherweg“ in den Bereichen vom Bahnübergang bis zum Parkplatz an der Sporthalle sowie vom Kirmesplatz bis zur nordöstlichen Ecke des Friedhofes das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt, um die bis dahin festgestellten häufigen Schnittverletzungen an den Füßen von Besuchern der Veranstaltung durch zu Bruch gegangene Gläser und Glasflaschen zu reduzieren.

Die Allgemeinverfügung wurde am 23.02.2011 in der Rathauszeitung im „Erftkurier“ bekannt gemacht. Durch intensive Überwachung des Glasverbots durch Kräfte des Ordnungsamtes konnte die Zahl der Schnittverletzungen auf Null reduziert werden.

Das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel, die Gefahr von Schnittverletzungen für die Besucher des Kirmesplatzes und des beschriebenen Abschnittes der Straße „Torfstecherweg“ zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren, ist in den letzten drei Jahren in vollem Umfang erreicht worden. Das Glasverbot hat sich als geeignet und wenig einschneidend für die Besucher erwiesen, so dass die damit gemachten positiven Erfahrungen auch in den nächsten Jahren zur erforderlichen Gefahrenabwehr fortgesetzt werden sollen.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung für die sofortige Vollziehung:

Anlässlich des Treibens bzw. der Veranstaltung zu „Altweiber“ wird der Kirmesplatz Gustorf und der zuvor beschriebene Teil der Straße „Torfstecherweg“ durch zahlreiche Besucher frequentiert. Dabei wurden vor 2011 Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gingen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder wurden absichtlich zerschlagen, so dass von den auf dem nachfolgend beschriebenen Bereich herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgingen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde ein Glasverbot für den festgesetzten Bereich ausgesprochen und durch Vollzugsdienstskräfte kontrolliert.

Die für den Zeitraum von 2014 bis 2017 ausgesprochene Verlängerung der Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher des Kirmesplatzes Gustorf und des beschriebenen Teils der Straße „Torfstecherweg“ dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendige Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 02.12.2013

Stadt Grevenbroich
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 10.12.2013 zur 27. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564, 565) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2012, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1. Leichenzellen

Benutzung ohne Dekoration pauschal 150,-- EUR

2. Trauerhallen

Benutzung einschl. Dekoration 250,-- EUR

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

1. Grabbereitung

1.1 Kindergrab 246,-- EUR

1.2 Reihengrab 737,-- EUR

1.3 Wahlgrab 1.026,-- EUR

1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 1.339,-- EUR

1.5 Beisetzung von Urnen 245,-- EUR

2. Beisetzung von Totgeburten

und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt 159,-- EUR

3.1 Umbettung von Särgen 2.361,-- EUR

3.2 Umbettung von Urnen 215,-- EUR

4.1 Ausbettungen 1.435,-- EUR

4.2 Ausbettungen von Urnen 155,-- EUR

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern ist zusätzlich 50 % der Gebühren für Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen 1.344,-- EUR

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Ersterwerb

1.1 Reihengrab

1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren 530,-- EUR

1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren 1.779,-- EUR

1.2 Wahlgrab

- 1.2.1 Wahlgrab 2.294,-- EUR
- 1.2.2 Tiefengrab 2.606,-- EUR
- 1.2.3 Wahlgrab für Urnen 2.434,-- EUR

1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege
für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte
und Verlegung / ohne Beschriftung

- 1.3.1 Rasenwahlgrab 2.932,-- EUR
- 1.3.2 Rasenwahlgrab (tief) 2.882,-- EUR
- 1.3.3 Rasenreihengrab 2.346,-- EUR
- 1.3.4 Rasenreihengrab für eine Urne 2.044,-- EUR
- 1.3.5 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne 1.869,-- EUR
- 1.3.6 Rasenurnenwahlgrab 2.671,-- EUR

2. Wiedererwerb

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungs-
rechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der
Gebühren zu 1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.6 pro Jahr des Wiedererwerbs.

- 3. Nutzung des Aschestreifendes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf
155,-- EUR

IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

- 1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR
- 2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR
- 3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR
- 4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR
- 5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR
- 6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR
- 7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR
- 8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.12.2013 zur 27. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666),. zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564, 565) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Parkgebührenordnung) vom 10.12.2013

Aufgrund der § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.12.2011, (BGBl I S. 3044), des § 38 lit. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung vom 05.12.2013 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Parkgebühren betragen für den gebührenpflichtigen Parkraum jeweils 30 Eurocent (= 0,30 Euro) für 15 Minuten.

Gebührenpflicht besteht montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr. An Feiertagen und Sonntagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Die Höchstparkdauer wird in der Innenstadt auf drei Stunden, auf der Rheydter Straße sowie auf der Von-Werth-Straße, vor dem Krankenhaus auf vier Stunden festgesetzt.

§ 4

Die Anwohner der Bereiche, die durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden und über keinen privaten Stellplatz verfügen, erhalten auf Antrag einen Parkausweis, der dazu berechtigt, auf den durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen ohne Parkschein und Zeitbeschränkung zu parken. Die Gebühr für den Parkausweis beträgt monatlich 25,00 Euro.

§ 5

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Parkgebührenordnung) vom 28.11.2001, zuletzt geändert durch Verordnung am 25.04.2006, aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Parkgebührenordnung) vom 10.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666),. zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564, 565) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

4. Verordnung vom 09.12.2013 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 05.12.2013 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich erlassen:

Artikel I

§ 3 wird um folgenden Absatz 6a erweitert:

(6a) An Laternenmasten dürfen nur Plakate bis zum Format DIN A 1 angebracht werden. Damit die Windlasten nicht zu groß werden, dürfen dort nur Plakate befestigt werden, deren Untergrund aus Presspappe oder einem vergleichbar leichten Material mit einer maximalen Stärke von 5 mm besteht. Es dürfen nicht mehr als zwei Plakate an einem Mast angebracht werden. Die Plakate dürfen nur mit Kabelbindern an den Laternenmasten befestigt werden. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie die Sicherungstüren der Masten nicht verdecken.

Artikel II

In § 4 Abs. 1 wird hinter dem Buchstaben h) folgender Buchstabe i) eingefügt:

i) entgegen § Abs. 6a an Laternenmasten

- Plakate in einem größeren Format als DIN A 1 anbringt,
- Plakate befestigt, deren Untergrund nicht aus Presspappe oder einem vergleichbar leichten Material besteht oder dessen Stärke größer ist als 5 mm,
- Mehr als zwei Plakate an einem Mast anbringt oder zu zwei bereits angebrachten Plakaten ein oder mehrere weitere Plakate anbringt,
- Plakate mit anderem Material als Kabelbindern befestigt,
- Plakate so anbringt, dass sie die Sicherungstüren verdecken.

Artikel III

Die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Verordnung vom 09.12.2013 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW. S. 194) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 09.12.2013 zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 28.01.1988

Aufgrund der §§ 18, 19, 19 a und 21 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/ SGV NW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 731) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gemäß § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 28.01.1988 wird wie folgt geändert:

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

6. Wird für das Aufstellen von Tischen und Stühlen (Gebührentarif Nr. 5) eine Sondernutzungserlaubnis für das gesamte Kalenderjahr erteilt, wird die Sondernutzungsgebühr für Gastronomiebereiche in der Innenstadt und Wevelinghoven lediglich für vier, in den übrigen Stadtteilen für drei Monate erhoben.

B. Gebühren

Die bisherige Tarifstelle 18. wird zu Tarifstelle 19.

Die Tarifstelle 18. erhält folgende Fassung:

18. Spanntransparent bis 8 qm (Maximalgröße) an dafür freigegebenem Brückengeländer je Woche 28,00 €

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 09.12.2013 zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 28.01.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW. S. 194) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 09.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 211 „Erweiterung Lidl Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte -

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 12 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 211 „Erweiterung Lidl Am Hammerwerk“.

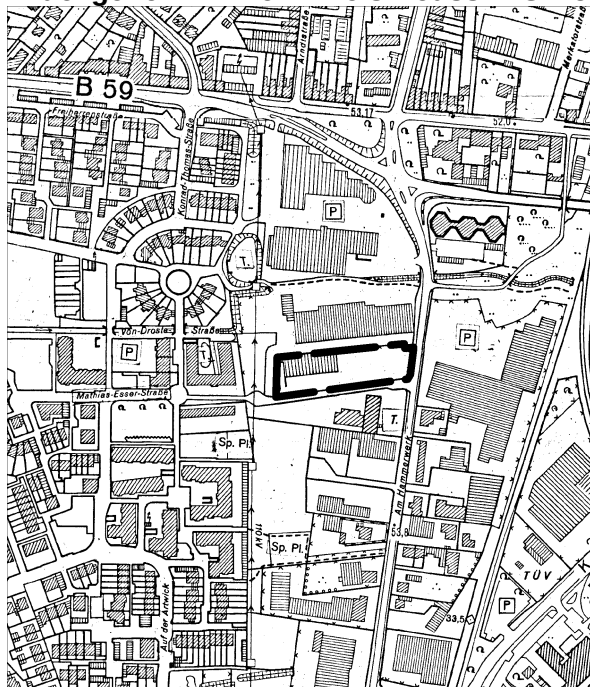
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: vorhabenbez. BPlan G 211

Bezeichnung: „Erweiterung Lidl Am Hammerwerk“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 11.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 „Am Glockenstrauch“ – Ortsteil Frimmersdorf -

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 21 „Am Glockenstrauch“.

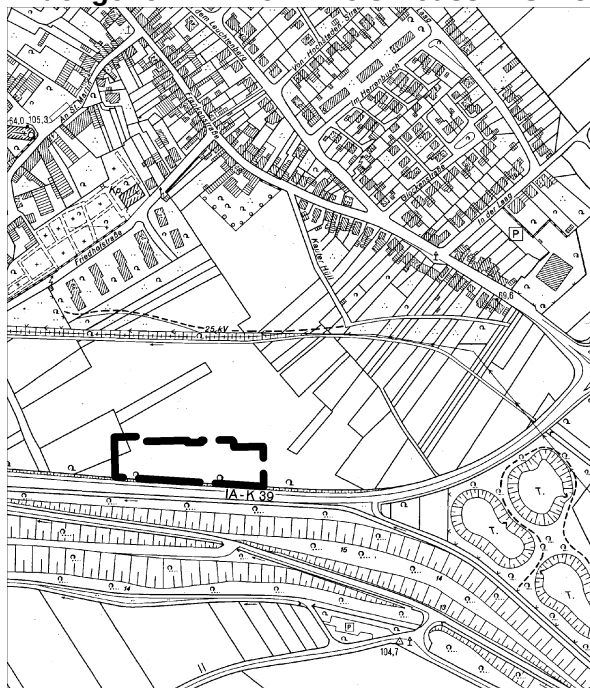
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. F 21

Bezeichnung: „Am Glockenstrauch“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 11.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 198 „Von-Ketteler-Straße“ – Ortsteil Südstadt –

hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) und § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) und § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die erneute Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 198 „Von-Ketteler-Straße“.

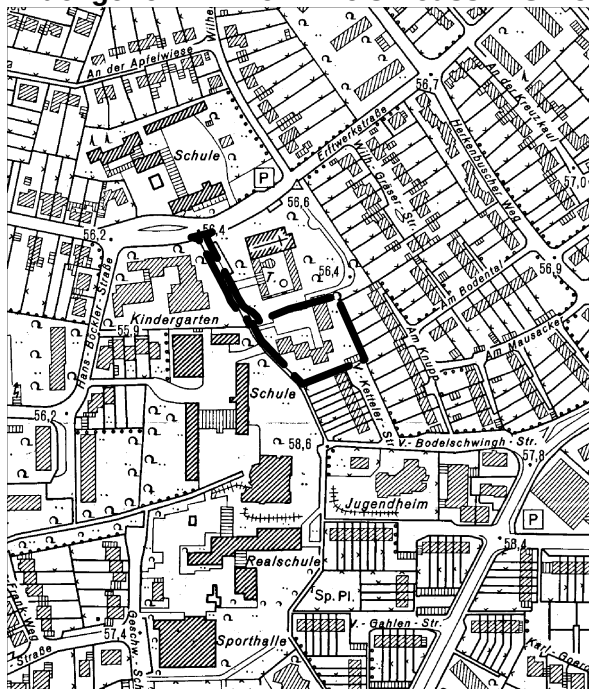
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Südstadt

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. G 198

Bezeichnung: „Von-Ketteler-Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05.12.2013 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 198 „Von-Ketteler-Straße“ als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 198 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 198 tritt gemäß § 10 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 198 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 11.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Satzung vom 10.12.2013 zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das

Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) FNA 753-9, zuletzt geändert durch Art 1 Gesetz zur Umsetzung der DienstleistungsRL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 05.03.2013 (GV. NRW. S.133), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) SGV.NRW 232, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG-) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) SGV. NRW. 74, zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21.03.2013 (GV. NRW. S.148) hat der Rat in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 (Gebühren- und Abgabenmaßstab für Schmutzwasser) erhält nachfolgende Fassung:

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Frischwasser, gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge, die von den Wasser-Versorgungsunternehmen abgelesenen und mit den Jahresrechnungen festgestellt worden ist als Verbrauchsmenge.

Dabei sind nachfolgende Wasserverbrauchsmengen maßgebend:

- a) für den Stadtbereich, der von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH versorgt wird, die abgelesene Verbrauchsmenge des vorletzten Verbrauchsjahres (ausgehend vom Erhebungszeitraum = Veranlagungsjahr)

und

- b) für den Stadtbereich, der von der GWG Grevenbroich GmbH versorgt wird, die abgelesene Verbrauchsmenge des vorletzten Verbrauchszeitraumes (ausgehend vom Erhebungszeitraum = Veranlagungsjahr)

Sollten die Jahresrechnungen aus organisatorischen Gründen einen deutlich geringeren Ablesezeitraum als 12 Monate beinhalten, ist der Verbrauch auf 12 Monate hochzurechnen.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes (Veranlagungsjahres), insbesondere bei neu angeschlossenen Grundstücken, bei denen der Frischwasserverbrauch für den unter Buchstabe a) und b) dieses Absatzes aufgeführten

Zeitraum nicht vorliegt, wird für die ersten drei Erhebungszeiträume die zugrunde gelegte Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern sie nicht gemessen werden kann.

Der Schätzwert beträgt:

- I. bei Wohngrundstücken 48 m³ pro Person und Jahr,
- II. bei gemischt genutzten Grundstücken für die Wohnnutzung 48 m³ pro Person und Jahr sowie für die gewerbliche Nutzung 20 m³ je Beschäftigten pro Jahr
- III. bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken 20 m³ je Beschäftigten pro Jahr.

Beschäftigte, die sich ständig außerhalb des gewerblich genutzten Grundstückes aufhalten, bleiben bei der Berechnung nach II. und III. unberücksichtigt.

Zum Zwecke der Erfassung der den Grundstücken aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen (z.B. Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser) haben die Gebührenpflichtigen Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen. Hier gilt die gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge.

§ 4 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,10 Euro**.

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,79 Euro**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.12.2013 zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 10.12.2013 zur 27. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/ SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. I ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die gemäß Absatz (2) zu berücksichtigenden Grundstücksseiten reiner Wohngrundstücke werden bei der Gebührenheranziehung für die erste und jede weitere Grundstücksseite mit der kompletten Frontmeterlänge zu 100% zugrunde gelegt. Eine prozentuale Ermäßigung der Frontmeterlängen bei Eckgrundstücken für die zweite und ggfls. weitere Straßenseiten wird nicht gewährt.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) für die Straßen der

Streustufe 1 (Straßenverzeichnis Anlage 2) **1,53 €**

Streustufe 2 (Straßenverzeichnis Anlage 2) **1,29 €**

In das Straßenverzeichnis der Anlage 1 werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Philip-Reis-Straße	

Folgende Straßen und Straßenabschnitte werden dem Räum- und Streuplan der Stadt Grevenbroich (Anlage 2) hinzugefügt:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Dückersweg	1	

Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten des Räum- und Streuplans (**Anlage 2**) werden die **Zusatzangaben entfernt**:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben alt	Zusatzangaben neu
Lindenstraße	1	von "Aluminiumstraße" bis „Am Zehnthof“	entfällt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2013 zur 27. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 10.12.2013 zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 und Absatz 3 erhalten nachfolgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich gemeldet und bei einer von dieser Dienststelle bestimmten Stelle abgegeben wird.

Ist ein Hundehalter in unterschiedlichen Gemeinden mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldet, so wird vermutet, dass die Haltung des Hundes am Hauptwohnsitz erfolgt. Eine überwiegende schwerpunktmäßige Hundehaltung am Nebenwohnsitz ist im Einzelfall durch den Hundehalter nachzuweisen

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die nachweisliche Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

In § 3 wird die in **Absatz 3** fehlerhafte Schreibweise des Wortes „Oekhoven“ in die richtige Schreibweise „Oekoven“ korrigiert.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe a) und b) sowie Absatz 2 erhalten nachfolgende Fassung:

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, jedoch nur für einen Hund.

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Grevenbroich anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt, jedoch nur für einen Hund.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 8 Absatz 2 erhält nachfolgende Fassung:

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Eine verspätete Abmeldung führt zu einer der Systematik dieser Satzung entsprechenden Verlängerung des Besteuerungszeitraumes. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 9 erhält nachfolgende Fassung:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. B) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 die vom Fachdienst Steuern der Stadt Grevenbroich übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011, mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.12.2013 zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.10.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Satzung vom 10.12.2013 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom
18.12.1998**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungs-gesetz – AmtshilfeRLUmsG) vom 26.06.2013 (BGBl. I. 1809) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

In **§ 1, Nummer 2** Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird der bisherige Steuersatz von „**425 v.H.**“ durch den neuen Steuersatz von „**450 v.H.**“ ersetzt.

Artikel II

Diese Hebesatz-Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.12.2013 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 10.12.2013 zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	108,96	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	158,52	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	308,28	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	980,16	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.395,60	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	6.306,96	Euro / pro Jahr

b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei **52** möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	0,84	Euro / pro Entleerung
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,15	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,95	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	6,82	Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	8,69	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	31,54	Euro / pro Entleerung

c) Bei den 80 Liter-Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für **19** Entleerungen, bei den 120 Liter-Gefäßen für **27** Entleerungen, bei den 240 Liter-Gefäßen für **37** Entleerungen, bei den 770 Liter-Gefäßen für **42** Entleerungen, bei den 1.100 Liter-Gefäßen für **46** Entleerungen und bei den 5.000 Liter-Containern für **52** Entleerungen erhoben.

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt verändert:

Für den Behältertausch bei Volumenänderung, nicht bei Erstauslieferung, wird vom Gebührenpflichtigen eine Gebühr pro Tauschvorgang wie folgt erhoben:

Volumentausch, nicht Erstauslieferung	Gebühr pro Tauschvorgang
80 l - 240 l	6,50 Euro
770 l - 1.100 l	19,70 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2013 zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2013.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens, vom 12.12.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW 2013 S. 564), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Grevenbroich.
2. Für den Museumsbesuch und weitere Nutzungen werden Gebühren und Entgelte gemäß § 2 erhoben.

§ 2

Für den Museumsbesuch und für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Eintrittsgelder

Erwachsene	4,00 €
Kinder ab 6 Jahre /Schüler/Studenten/Schwerbehinderte	1,50 €
Jahreskarte	25,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene und Kinder)	8,00 €

2. Gruppenermäßigung (ab 20 Personen)

Erwachsene	3,00 €
Schüler/Studenten	1,00 €

3. Führungen (zuzüglich Eintrittsgelder)

Museumsführungen	30,00 €
------------------	---------

4. Nutzungsentgelt Veranstaltungssaal

Eheschließungen freitags und samstags (max. 4 Stunden)	195,00 € zzgl. Kosten für Aufsicht außerhalb der Öffnungszeiten (Sicherheits- und Schließdienst) nach Aufwand
Vermietungen außerhalb der Öffnungszeiten und in den Abendstunden	350,00 € zzgl. Kosten für Aufsicht (Sicherheits- und Schließdienst) nach Aufwand
Vermietungen während der Öffnungszeiten	50,00 € Euro pro Stunde

Bei Überlassungen für die vorgenannten Veranstaltungen wird jeweils ein separater Nutzungsvertrag geschlossen; das entsprechende Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

5. Gesonderte Gebührenregelung

Ein gesondertes, dem Finanz- bzw. Sachaufwand angemessenes höheres Eintrittsgeld kann für kostenintensive Wechelausstellungen erhoben werden.

§ 4

Gebührenbefreiung

Kinder bis zu sechs Jahren sowie Schulkassen und Gruppen städtischer Kindertagesstätten sind von den Gebühren für Eintritt und Führung befreit.

§ 5

Geltungsbereich und Geltungsdauer

1. Der Eintritt berechtigt zum einmaligen Museumsbesuch; ausgenommen davon sind Inhaber von Jahreskarten.
2. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 6

Erstattung der Gebühren

Es erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgelder bei Nichtbenutzung der Eintrittskarte.

§ 7

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

Die in § 2 genannten Gebühren Nr. 1-3 sind vor Inanspruchnahme der Leistung an der Museumskasse zu entrichten.

§ 8

Haftung der Besucher

1. Für vorsätzlich oder fahrlässig (insbesondere an den Gegenständen des Museums) verursachte Schäden haftet die Besucherin/der Besucher.
2. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.
3. Kindern unter sechs Jahren ist der Museumsbesuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN